



EUROPÄISCHE ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN

TEXT 2

DER ABLAUF DES STRAFPROZESSES IN DEUTSCHLAND – BESONDERHEITEN UND STELLUNG DER BETEILIGTEN

Autor: Michael Wilding

**Vorbereitet für die Veranstaltung Deutsche Fachsprache Recht (Tschechische Republik,
Kroměříž, Justizakademie, 27. Juni – 1. Juli 2016)**

Study material is developed for the project “Training Legal Languages for Effective Functioning of Judicial Cooperation in EU”. It is produced solely for educational purposes. It has been created for the purposes of legal language training with the financial support of the Justice Programme of the European Union.



REPUBLIKA SLOVENIJA
MINISTRSTVO ZA PRAVOSODJE
CENTER ZA IZOBRAŽEVANJE V PRAVOSODIJU



REPUBLIKA HRVATSKA
MINISTARSTVO PRAVOSUDA



Justičná akadémia
Slovenskej republiky



Text 2. Der Ablauf des Strafprozesses in Deutschland – Besonderheiten und Stellung der Beteiligten

Voraussetzungen: fortgeschrittenes Sprachniveau Deutsch, Kenntnis der Schlüsselbegriffe

Lernziele: Nach dieser Einheit werden Sie die Grundbegriffe des Strafprozesses beherrschen, Sie werden die verschiedenen Strafprozessstufen, Verdachtsstufen und Beweismittel bezeichnen können. Sie werden ebenfalls in der Lage, verdeckte Ermittlungsmaßnahmen erläutern zu können.

I. Der Ablauf des Strafverfahrens

Aufgabe 1:

Hören Sie folgenden Text zum Zweck des Strafverfahrens und beantworten anschließend die Fragen!

Fragen zum Text:

1. Welchem Zweck dient der Strafprozess primär?

2. Fordert das Strafprozessrecht die Erforschung der Wahrheit um jeden Preis?

3. Woran sind die Strafverfolgungsinteressen zu messen?

Aufgabe 2:

Im gehörten Text waren zusammengesetzte Nomen zu hören. Zusammengesetzte Nomen bildet man, wenn man zwei oder mehrere Wörter verbindet. Möglich sind z.B. zwei (oder mehr) Nomen, Verb und Nomen oder Adjektiv und Nomen.

Lösen Sie die folgenden zusammengesetzten Nomen auf!

Beispiel:

der Strafprozess – die Strafe, der Prozess

1. die Wahrheitsfindung	
2. der Rechtsstaat	
3. das Verfassungsprinzip	
4. das Strafprozessrecht	
5. die Verfassungswerte	
6. die Interessenabwägung	
7. die Grundrechte	
8. der Interessengegensatz	



Aufgabe 3:

Lesen Sie den folgenden Text, der sich mit dem Ablauf des Strafverfahrens beschäftigt. Achten Sie dabei auf die unterschiedlichen Bezeichnungen der Person, gegen die sich ein Strafverfahren richtet und die verschiedenen Verdachtsstufen! Sie benötigen diese Informationen zur Lösung der Aufgabe 4 und der Aufgabe 5.

Voraussetzung eines Ermittlungsverfahrens ist ein Anfangsverdacht gegen eine bekannte oder unbekannt Person. Wenn die Strafverfolgungsbehörden oder die Polizei durch Anzeige, von Amts wegen (z. B. bei Ermittlungen wegen einer anderen Straftat) oder auf anderem Weg (z. B. durch eigene Beobachtungen) Kenntnis von tatsächlichen Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Straftat erhalten (so genannter Anfangsverdacht), müssen sie die Ermittlungen aufnehmen, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist (so genanntes Legalitätsprinzip).

Die Staatsanwaltschaft ist die Herrin des Ermittlungsverfahrens. Faktisch liegt das Ermittlungsverfahren in der Regel in der Hand der Polizei. Die endgültige Entscheidung obliegt jedoch der Staatsanwaltschaft. In größeren Verfahren führt die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen in weiten Bereichen auch selbst.

Sobald gegen eine Person ein Anfangsverdacht besteht, ist diese ein Verdächtiger. Der Verdächtige wird zum Beschuldigten, wenn gegen ihn ein Ermittlungsverfahren betrieben wird.

Hat die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen abgeschlossen, entscheidet sie, ob das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wird oder ob die öffentliche Klage („Anklage“) erhoben wird.

Die Staatsanwaltschaft hat die Anklage durch Einreichung der Anklageschrift beim zuständigen Gericht zu erheben, soweit die Ermittlungen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Anklage bieten. Ein solcher genügender Anlass besteht, wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Gericht zu erwarten ist. Hierzu muss ein hinreichender Tatverdacht gegeben sein. Die Verurteilung muss also wahrscheinlich sein.

Durch die Erhebung der Anklage wird das Zwischenverfahren eingeleitet. Der Beschuldigte wird nun als „Angeschuldigter“ bezeichnet. Im Zwischenverfahren hat das Gericht die Anklageschrift auf das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts zu prüfen. Hält das Gericht den Angeschuldigten für ausreichend verdächtig, wird die Anklage durch Beschluss (Eröffnungsbeschluss) zugelassen.

Im Hauptverfahren wechselt die förmliche Bezeichnung von „Angeschuldigter“ zu „Angeklagter“. Kernstück des Hauptverfahrens ist die Hauptverhandlung. Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Das Gericht stellt fest, ob die Geladenen erschienen sind. Die Zeugen werden über ihre Wahrheitspflicht belehrt und nehmen auf Aufforderung des Gerichts außerhalb des Sitzungssaals Platz.

Der Angeklagte wird sodann zur Person (Name, Geburtstag, Anschrift, Staatsangehörigkeit) vernommen. Darauf verliest der Vertreter der Staatsanwaltschaft den Anklagesatz der Anklageschrift. Anschließend beginnt die Vernehmung des Angeklagten zur Sache. In der Beweisaufnahme werden darüber hinaus zur



Wahrheitsermittlung Urkunden (Beweis) verlesen, Tatgegenstände (oder auch Fotos) „in Augenschein genommen“ (betrachtet) und Zeugen und Sachverständige vernommen. Nach dem Letzten Wort zieht sich das Gericht zur Urteilsberatung zurück. Nach erneutem Aufruf verliest es die Urteilsformel (Freispruch oder Verurteilung) und begründet das Urteil mündlich. Eine Verurteilung darf nur erfolgen, wenn nach der Durchführung der Hauptverhandlung keine vernünftigen Zweifel mehr an der Schuld des Angeklagten bestehen, das Gericht von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist.



Aufgabe 4:

Beantworten Sie die folgenden Fragen!

1. Wie wird die einer Straftat verdächtige Person bezeichnet, gegen die noch kein Ermittlungsverfahren betrieben wird?

2. Wie wird die einer Straftat verdächtige Person während des Ermittlungsverfahrens bezeichnet?

3. Wie wird die einer Straftat verdächtige die Person während des Zwischenverfahrens bezeichnet?

4. Wie wird die einer Straftat verdächtige Person während des Hauptverfahrens bezeichnet?

Bilden Sie danach Sätze mit „erst wenn“!

Beispiel:

Erst wenn eine Person einer Straftat verdächtig wird, wird sie Verdächtiger genannt.

Aufgabe 5:

Im Text haben Sie verschiedene Verdachtsstufen kennengelernt. Vervollständigen Sie die hier angegebenen Definitionen!

Anfangsverdacht; dringender Tatverdacht; hinreichender Tatverdacht; richterliche Überzeugung

1. Ein _____ liegt vor, wenn auf Grund der konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat möglich erscheint.
2. Ein _____ liegt vor, wenn nach dem aktuellen Stand der Ermittlungen die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Beschuldigte eine Straftat schuldhaft begangen hat.
3. Ein _____ liegt vor, wenn nach dem Ergebnis der Ermittlungen die Verurteilung des Beschuldigten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.
4. Die _____ liegt vor, wenn nach Durchführung einer Hauptverhandlung keine vernünftigen Zweifel mehr an der Schuld des Angeklagten bestehen.

Aufgabe 6:

Die Staatsanwaltschaft hat die Anklage durch Einreichung der Anklageschrift beim zuständigen Gericht zu erheben. Für diese Anklageschrift sind es neben den Vorgaben der StPO auch die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) zu beachten. Vervollständigen Sie den Text!



Bilden Sie Komposita aus den unter dem Text angegebenen Worten und setzen Sie diese ein. Achten Sie dabei auf Singular und Plural.

110 RiStBV Form und Inhalt der Anklageschrift

(1) Die (a)_____ muss klar, übersichtlich und vor allem für den Angeschuldigten verständlich sein.

(2) In der Anklageschrift sind anzugeben:

a) der (b)_____ und die Vornamen (Rufname unterstrichen), (c)_____, Beruf, Anschrift, Familienstand, (d)_____ und Geburtsort (Kreis, Bezirk) des Angeschuldigten und seine (e)_____, bei Minderjährigen Namen und Anschriften der gesetzlichen Vertreter;

b) der Verteidiger;

c) der (f)_____; er umfasst:

die Tat, die dem Angeschuldigten zur Last gelegt wird, sowie Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat - gegebenenfalls in vereinfachter Form, z. B. beim Versuch -, die anzuwendenden (g)_____, die Umstände, welche die Anordnung einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB) rechtfertigen, bei Verletzungen mehrerer Strafvorschriften auch die Angabe, ob (h)_____ oder Tatmehrheit angenommen wird;

d) bei (i)_____ ein Hinweis auf den Strafantrag;

wird in Fällen, in denen das Gesetz dies zulässt, bei einem Antragsdelikt die öffentliche Klage erhoben, ohne dass ein Strafantrag gestellt ist, so soll in der Anklageschrift erklärt werden, dass wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der (j)_____ ein Einschreiten von Amts wegen geboten ist;

e) Hinweise auf (k)_____ nach § 154a StPO;

f) die Zeugen (gegebenenfalls mit den nach § 200 Abs. 1 Satz 3 bis 5 StPO zulässigen Einschränkungen) und anderen Beweismittel;

g) das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen (§ 200 Abs. 2 StPO) und alle Umstände, die für die Strafbemessung, die (l)_____ zur Bewährung, die Verwarnung mit Strafvorbehalt, das Absehen von Strafe, die Nebenstrafe und Nebenfolgen von Bedeutung sein können.

(3) Die Anklageschrift hat ferner den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens und die Angabe des Gerichts zu enthalten, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll. Sie hat auch den (m)_____ (z.B. Wirtschaftsstrafkammer, Jugendkammer, Staatsschutzkammer) zu bezeichnen, den der (n)_____ als zuständig ansieht.

(4) War oder ist der Angeschuldigte in Untersuchungshaft, so sind Ort und Dauer der Haft zu vermerken; dies gilt auch für eine andere (o)_____. Zur Frage der Fortdauer ist ein bestimmter Antrag zu stellen. Auf den Ablauf der in § 121 Abs. 2 StPO bezeichneten Frist ist hinzuweisen.

(5) Beantragt der Staatsanwalt die Beteiligung der juristischen Person oder (p)_____ und kündigt er die Beantragung der Festsetzung einer Geldbuße gegen diese an (Nr. 180a Abs. 2), führt er sie als Nebenbeteiligte an und gibt die tatsächliche und rechtliche Grundlage für die begehrte Maßnahme an.

a. die Anklage, die Schrift



- b. die Familie, der Name
- c. die Geburt, der Name
- d. der Tag, die Geburt
- e. der Staat, angehören
- f. der Satz, die Anklage
- g. die Strafe, die Vorschrift
- h. die Einheit, die Tat
- i. der Antrag, das Delikt
- j. die Strafe, verfolgen
- k. verfolgen, beschränken
- l. die Strafe, aussetzen
- m. der Körper, der Spruch
- n. der Anwalt, der Staat
- o. die Freiheit, entziehen
- p. die Person, vereinigen

Aufgabe 7:

Raten von Begriffen. Erläutern Sie Ihrem Nachbarn die folgenden Begriffe mit Hilfe der hier angegebenen Definitionen! Dieser soll diese dann erraten. Wechseln Sie sich ab.

Sachverständiger – Gutachten über Erfahrungssätze und Schlussfolgerungen hieraus, „Richtergehilfe“

Augenschein – Wahrnehmung von Eigenschaften einer Person oder Sache durch das Gericht

Angeklagter – Aussage über die Tat, keine Pflicht zur Aussage

Urkunde – schriftliche Verkörperung eines Gedankens

Zeuge – Aussage einer Person über Tatsachen auf Grund von Wahrnehmungen

Aufgabe 8:

Umformung von Nebensätzen – Temporale Beziehung

Verbinden Sie die Sätze mit den Konjunktionen *sobald*, *wenn*, *nachdem*, *bevor*. Es sind manchmal mehrere Konjunktionen möglich.

Beispiel:

Es besteht ein Anfangsverdacht gegen einen Täter. Danach kann das Ermittlungsverfahren eingeleitet werden.

***Sobald/ Wenn** ein Anfangsverdacht gegen einen Täter besteht, kann das Ermittlungsverfahren eingeleitet werden.*

1. Es besteht ein Anfangsverdacht gegen einen Täter. Diese Person wird danach als Verdächtiger bezeichnet



2. Die Strafverfolgungsbehörden erhalten durch Anzeige Kenntnis vom Vorliegen einer Straftat. Sie müssen danach Ermittlungen aufnehmen.

3. Der Verletzte hatte Strafantrag gestellt. Danach ermittelten die Strafverfolgungsbehörden.

4. Ein Ermittlungsverfahren wird betrieben. Dann heißt die betroffene Person Beschuldigter.

5. Die Staatsanwaltschaft sah noch Ermittlungsbedarf. Sie wies die Polizei an.

6. Die Staatsanwaltschaft schließt die Ermittlungen ab. Vorher prüft sie die Ermittlungsergebnisse.

7. Die Staatsanwaltschaft hat die Ermittlungen abgeschlossen. Dann erhebt sie öffentliche Klage.

8. Es liegt kein hinreichender Tatverdacht vor. Die Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren ein.

9. Die Anklage ist erhoben. Dann ist das Zwischenverfahren eingeleitet.

10. Das Zwischenverfahren ist eingeleitet. Nun wird der Beschuldigte als Angeschuldigter bezeichnet.



Aufgabe 9:

Im Ermittlungsverfahren verwenden die Behörden verdeckte Ermittlungsmaßnahmen. Bilden Sie nach folgendem Muster Sätze. Immer soll „Die Ermittlungsbehörden“ das Subjekt sein. Der Satz beginnt immer mit: „Die Ermittlungsbehörden ...“

Beispiel:

die **Observation** ohne den Einsatz technischer Mittel- Die Ermittlungsbehörden **observieren** ohne den Einsatz technischer Mittel.

Immer soll „Die Ermittlungsbehörden“ das Subjekt sein. Der Satz beginnt immer mit: „Die Ermittlungsbehörden ...“

Als strafprozessuale verdeckte Ermittlungsmaßnahmen gelten:

- die Observation unter Verwendung technischer Mittel,
- die Überwachung der Telekommunikation,
- der Einsatz technischer Mittel zur akustischen Überwachung außerhalb von Wohnungen,
- die Anwendung technischer Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen,
- die Verwendung von verdeckten Ermittlern,
- die Inanspruchnahme von Scheinkäufern,
- die Nutzung von Vertrauenspersonen der Polizei.

Aufgabe 10:

Vervollständigen Sie den folgenden Text mit Hilfe der angegebenen Wörter!

absolute Rechtskraft; Beseitigung; formelle Rechtskraft; materielle Rechtskraft; relative Rechtskraft; subjektiv- relative Rechtskraft; Strafklage; Teilrechtskraft; Unanfechtbarkeit; Wiederaufnahme

(1) _____ tritt ein, wenn das Urteil mit einem ordentlichen Rechtsmittel (Berufung, Revision) nicht mehr angegriffen werden kann. Die formelle Rechtskraft bedeutet (2) _____ der Entscheidung. Hierbei ist zu unterscheiden. (3) _____ liegt vor, wenn das Urteil in keinem seiner Teile von keiner Seite mehr angefochten werden kann. Demgegenüber liegt (4) _____ vor, wenn die Reichweite der Rechtskraft begrenzt ist. (5) _____ liegt vor, wenn nur ein Teil des Urteils angefochten wird, so dass der andere Teil in Rechtskraft erwächst. So kann sich z.B. die Revision auf das Strafmaß beschränken. (6) _____ tritt ein, wenn das Urteil nicht mehr von allen Rechtsmittelberechtigten angegriffen werden kann. Das kann der Fall sein, wenn der Angeklagte einen Rechtsmittelverzicht erklärt, die Staatsanwaltschaft dagegen nicht. (7) _____ bewirkt die Endgültigkeit der im Tenor ausgesprochenen Entscheidung, löst damit eine Sperrwirkung aus. Das bedeutet, dass hinsichtlich der abgeurteilten Tat ein Verbrauch der (8) _____ eintritt. Eine (9) _____ der Rechtskraft ist



ausnahmsweise möglich. Hier kommt eine (10) _____ des Verfahrens, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder die Aufhebung des Urteils durch das Bundesverfassungsgericht in Betracht.



Lösungen



Aufgabe 1:

Antworten:

1. Welchem Zweck dient der Strafprozess primär?

Primär dient der Strafprozess der Erforschung der Wahrheit.

2. Fordert das Strafprozessrecht die Erforschung der Wahrheit um jeden Preis?

Nein. Die Erforschung der Wahrheit hat auf justizförmigem Weg zu erfolgen.

3. Woran sind die Strafverfolgungsinteressen zu messen?

Die Strafverfolgungsinteressen sind an den verfassungsrechtlich geschützten Gegeninteressen zu messen.



Transkript des Hörbeispiels:

Der Strafprozess dient primär der Erforschung der Wahrheit. Sie ist Voraussetzung für die anzustrebende sachlich richtige, gerechte Entscheidung, in der Regel Verurteilung des Schuldigen bzw. Freispruch des Unschuldigen (bzw. bei nicht erwiesener Schuld).

Diese Wahrheitsfindung ist ein Gebot der Gerechtigkeit als Element der Rechtsstaatlichkeit. Zugleich begrenzt das Verfassungsprinzip der Gerechtigkeit aber die Erforschung der Wahrheit: Das Strafprozessrecht fordert nicht die Wahrheitsfindung „um jeden Preis“. Vielmehr hat sie auf „justizförmigem Wege“ zu erfolgen, oder genauer: in einem rechtsstaatlich strukturierten Verfahren unter Einhaltung seiner Regeln. ...

Demgemäß ist von Verfassungs wegen ein gerechter Ausgleich zwischen den einander widerstrebenden Interessen geboten. Die Strafverfolgungsinteressen sind an den verfassungsrechtlich geschützten Gegeninteressen zu messen, was eine umfassende Interessenabwägung der beteiligten Verfassungswerte fordert.¹

Aufgabe 2:

Lösung:

1. die Wahrheitsfindung	die Wahrheit, die Findung (finden)
2. der Rechtsstaat	das Recht, der Staat
3. das Verfassungsprinzip	die Verfassung, das Prinzip
4. das Strafprozessrecht	die Strafe, der Prozess, das Recht
5. die Verfassungswerte	die Verfassung, der Wert
6. die Interessenabwägung	das Interesse, die Abwägung (abwägen)
7. die Grundrechte	der Grund, das Recht
8. der Interessengegensatz	das Interesse, der Gegensatz

Aufgabe 4:

¹ Krey, Deutsches Strafverfahrensrecht, Band 1, Grundlagen, Verfahrensbeteiligte, Gang des Strafverfahrens, Verfahrensprinzipien, Strafprozessuale Grundrechtseingriffe, 2009.



Antworten:

1. Wie wird die einer Straftat verdächtige Person bezeichnet, gegen die noch kein Ermittlungsverfahren betrieben wird? – **Verdächtiger**
2. Wie wird die einer Straftat verdächtige Person während des Ermittlungsverfahrens bezeichnet? – **Beschuldigter**
3. Wie wird die einer Straftat verdächtige die Person während des Zwischenverfahrens bezeichnet? – **Angeschuldigter**
4. Wie wird die einer Straftat verdächtige Person während des Hauptverfahrens bezeichnet? – **Angeklagter**

Erst wenn ein Ermittlungsverfahren betrieben wird, wird die Person als Beschuldigter bezeichnet.

Erst wenn ein Zwischenverfahren betrieben wird, wird die Person als Angeschuldigter bezeichnet.

Erst wenn ein Hauptverfahren eröffnet wird, wird die Person als Angeklagter bezeichnet.

Aufgabe 5:

Antworten:

1. Ein Anfangsverdacht liegt vor, wenn auf Grund der konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat möglich erscheint.
2. Ein dringender Tatverdacht liegt vor, wenn nach dem aktuellen Stand der Ermittlungen die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Beschuldigte eine Straftat schuldhaft begangen hat.
3. Ein hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn nach dem Ergebnis der Ermittlungen die Verurteilung des Beschuldigten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.
4. Die richterliche Überzeugung liegt vor, wenn nach Durchführung einer Hauptverhandlung keine vernünftigen Zweifel mehr an der Schuld des Angeklagten bestehen.

Aufgabe 6:

Lösung:

110 RiStBV Form und Inhalt der Anklageschrift

(1) Die **Anklageschrift** muss klar, übersichtlich und vor allem für den Angeschuldigten verständlich sein.

(2) In der Anklageschrift sind anzugeben:

a) der **Familienname** und die Vornamen (Rufname unterstrichen), **Geburtsname**, Beruf, Anschrift, Familienstand, **Geburtsstag** und Geburtsort (Kreis, Bezirk) des Angeschuldigten und seine **Staatsangehörigkeit**, bei Minderjährigen Namen und Anschriften der gesetzlichen Vertreter;

b) der Verteidiger;

c) der **Anklagesatz**; er umfasst:

die Tat, die dem Angeschuldigten zur Last gelegt wird, sowie Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat - gegebenenfalls in vereinfachter



Form, z. B. beim Versuch -, die anzuwendenden **Strafvorschriften**, die Umstände, welche die Anordnung einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB) rechtfertigen, bei Verletzungen mehrerer Strafvorschriften auch die Angabe, ob **Tateinheit** oder Tatmehrheit angenommen wird;

d) bei **Antragsdelikten** ein Hinweis auf den Strafantrag;

wird in Fällen, in denen das Gesetz dies zulässt, bei einem Antragsdelikt die öffentliche Klage erhoben, ohne dass ein Strafantrag gestellt ist, so soll in der Anklageschrift erklärt werden, dass wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der **Strafverfolgung** ein Einschreiten von Amts wegen geboten ist;

e) Hinweise auf **Verfolgungsbeschränkungen** nach § 154a StPO;

f) die Zeugen (gegebenenfalls mit den nach § 200 Abs. 1 Satz 3 bis 5 StPO zulässigen Einschränkungen) und anderen Beweismittel;

g) das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen (§ 200 Abs. 2 StPO) und alle Umstände, die für die Strafbemessung, die **Strafaussetzung** zur Bewährung, die Verwarnung mit Strafvorbehalt, das Absehen von Strafe, die Nebenstrafe und Nebenfolgen von Bedeutung sein können.

(3) Die Anklageschrift hat ferner den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens und die Angabe des Gerichts zu enthalten, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll. Sie hat auch den **Spruchkörper** (z.B. Wirtschaftsstrafkammer, Jugendkammer, Staatsschutzkammer) zu bezeichnen, den der **Staatsanwalt** als zuständig ansieht.

(4) War oder ist der Angeschuldigte in Untersuchungshaft, so sind Ort und Dauer der Haft zu vermerken; dies gilt auch für eine andere **Freiheitsentziehung**. Zur Frage der Fortdauer ist ein bestimmter Antrag zu stellen. Auf den Ablauf der in § 121 Abs. 2 StPO bezeichneten Frist ist hinzuweisen.

(5) Beantragt der Staatsanwalt die Beteiligung der juristischen Person oder **Personenvereinigung** und kündigt er die Beantragung der Festsetzung einer Geldbuße gegen diese an (Nr. 180a Abs. 2), führt er sie als Nebenbeteiligte an und gibt die tatsächliche und rechtliche Grundlage für die begehrte Maßnahme an.

Aufgabe 8:

Lösung:

1. Es besteht ein Anfangsverdacht gegen einen Täter. Diese Person wird dann als Verdächtiger bezeichnet

Sobald / Wenn ein Anfangsverdacht gegen einen Täter besteht, wird diese Person als Verdächtiger bezeichnet.

2. Die Strafverfolgungsbehörden erhalten durch Anzeige Kenntnis vom Vorliegen einer Straftat. Sie müssen dann Ermittlungen aufnehmen.

Sobald / Wenn die Strafverfolgungsbehörden durch Anzeige Kenntnis vom Vorliegen einer Straftat erhalten, müssen sie die Ermittlungen aufnehmen.

3. Der Verletzte hatte Strafantrag gestellt. Danach ermittelten die Strafverfolgungsbehörden.



Nachdem der Verletzte Strafantrag gestellt hatte, ermittelten die Strafverfolgungsbehörden.

4. Ein Ermittlungsverfahren wird betrieben. Dann heißt die betroffene Person Beschuldigter.

Sobald / Wenn ein Ermittlungsverfahren betrieben wird, heißt die betroffene Person Beschuldigter.

5. Die Staatsanwaltschaft sah noch Ermittlungsbedarf. Sie wies die Polizei an.

Nachdem die Staatsanwaltschaft noch Ermittlungsbedarf sah, wies sie die Polizei an

6. Die Staatsanwaltschaft schließt die Ermittlungen ab. Vorher prüft sie die Ermittlungsergebnisse.

Bevor die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen abschließt, prüft sie die Ermittlungsergebnisse.

7. Die Staatsanwaltschaft hat die Ermittlungen abgeschlossen. Dann erhebt sie öffentliche Klage.

Nachdem die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen abgeschlossen hat, erhebt sie öffentliche Klage.

8. Es liegt kein hinreichender Tatverdacht vor. Die Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren ein.

Wenn kein hinreichender Tatverdacht vorliegt, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein.

9. Die Anklage ist erhoben. Dann ist das Zwischenverfahren eingeleitet.

Sobald / Wenn die Anklage erhoben ist, ist das Zwischenverfahren eingeleitet.

10. Das Zwischenverfahren ist eingeleitet. Nun wird der Beschuldigte als Angeschuldigter bezeichnet.

Sobald / Wenn das Zwischenverfahren eingeleitet ist, wird der Beschuldigte als Angeschuldigter bezeichnet.

Aufgabe 9:

Lösung:

Die Ermittlungsbehörden **observieren** unter Verwendung technischer Mittel.

Die Ermittlungsbehörden **überwachen** die Telekommunikation.

Die Ermittlungsbehörden **setzen** technische Mittel zur akustischen Überwachung außerhalb von Wohnungen **ein**.

Die Ermittlungsbehörden **wenden** technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen **an**.

Die Ermittlungsbehörden **verwenden** verdeckte Ermittler.

Die Ermittlungsbehörden **nehmen** Scheinkäufer in Anspruch.



Die Ermittlungsbehörden **nutzen** Vertrauenspersonen der Polizei.

Aufgabe 10:

Lösung:

(1) **Formelle Rechtskraft** tritt ein, wenn das Urteil mit einem ordentlichen Rechtsmittel (Berufung, Revision) nicht mehr angegriffen werden kann. Die formelle Rechtskraft bedeutet (2) **Unanfechtbarkeit** der Entscheidung. Hierbei ist zu unterscheiden. (3) **Absolute Rechtskraft** liegt vor, wenn das Urteil in keinem seiner Teile von keiner Seite mehr angefochten werden kann. Demgegenüber liegt (4) **relative Rechtskraft** vor, wenn die Reichweite der Rechtskraft begrenzt ist. (5) **Teilrechtskraft** liegt vor, wenn nur ein Teil des Urteils angefochten wird, so dass der andere Teil in Rechtskraft erwächst. So kann sich z.B. die Revision auf das Strafmaß beschränken. (6) **Subjektiv-relative Rechtskraft** tritt ein, wenn das Urteil nicht mehr von allen Rechtsmittelberechtigten angegriffen werden kann. Das kann der Fall sein, wenn der Angeklagte einen Rechtsmittelverzicht erklärt, die Staatsanwaltschaft dagegen nicht. (7) **Materielle Rechtskraft** bewirkt die Endgültigkeit der im Tenor ausgesprochenen Entscheidung, löst damit eine Sperrwirkung aus. Das bedeutet, dass hinsichtlich der abgeurteilten Tat ein Verbrauch der (8) **Strafklage** eintritt. Eine (9) **Beseitigung** der Rechtskraft ist ausnahmsweise möglich. Hier kommt eine (10) **Wiederaufnahme** des Verfahrens, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder die Aufhebung des Urteils durch das Bundesverfassungsgericht in Betracht.



SCHLÜSSELBEGRIFFE (Deutsch, ggf. Definition, Übersetzung ins Tschechische)

Zwischenverfahren

im Strafprozess der Verfahrensabschnitt, in dem das Gericht nach Erhebung der Anklage entscheidet, ob das Hauptverfahren zu eröffnen ist.

CZ: předběžné projednání obžaloby

Ermittlungsverfahren

Das Ermittlungsverfahren, das auch als Vorverfahren bezeichnet wird, wird durch die [Staatsanwaltschaft](#) eingeleitet. Dies ist immer dann der Fall, wenn sie von Tatsachen erfährt, die den [Verdacht](#) einer begangenen Straftat nahe legen.

CZ: přípravné řízení

Verdeckte Ermittlungsmaßnahmen

gemeint sind z.B.:

- die Observation unter Verwendung technischer Mittel,
- die Überwachung der Telekommunikation,
- der Einsatz technischer Mittel zur akustischen Überwachung außerhalb von Wohnungen,
- die Anwendung technischer Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen,
- die Verwendung von verdeckten Ermittlern,
- die Inanspruchnahme von Scheinkäufern,
- die Nutzung von Vertrauenspersonen der Polizei

CZ: operativně pátrací prostředky